

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel xxx

Änderung des Gebührengesetzes 1957

§ 14. Tarifpost 1 bis 6 ...

(1) bis (5) ...

1. bis 23. ...

24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 1 und 2, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;

25. und 26 ...

Tarifpost 7 und 8 ...

(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)

1. Durchreisevisum (Visum B)10 Euro.

2. Reisevisum (Visum C)

a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen 25 Euro;

b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen30,50 Euro;

c) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen mit mehreren Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise.....35,60 Euro;

d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr50 Euro;

e) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren.....50 Euro

plus

30,50 Euro

für jedes

zusätzliche

Jahr.

3. Sammelvisum

a) Durchreisevisum (Visum B) für 5 bis 50 Personen.....10 Euro

§ 14. Tarifpost 1 bis 6 ...

(1) bis (5) ...

1. bis 23. ...

24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 Tarifpost 8, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;

25. und 26 ...

Tarifpost 7 und 8 ...

(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)

1. Durchreisevisum (Visum B)35 Euro.

2. Reisevisum (Visum C)35 Euro.

3. Sammelvisum

Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Vi-

plus 1 Euro
pro Person;

b) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen.....30,50 Euro
plus 1 Euro
pro Person;

c) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen30,50 Euro
plus 3 Euro
pro Person.

4. Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C)
a) mit räumlich beschränkter Gültigkeit 50 vH der für
die betreffende
Visakategorie
(B oder C)
geltenden
Gebühr;
b) an der Grenze ausgestelltdas Zweifache
der für die
betreffende
Visakategorie
B oder C)
geltenden
Gebühr.

5. Aufenthaltsvisum (Visum D).....43 Euro.

(2) bis (4) ...
(5) Erteilung eines Aufenthaltstitels

sum C) für 5 bis 50 Personen 35 Euro
plus 1 Euro
pro Person.

4. Aufenthaltsvisum (Visum D)43 Euro.

5. Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D + C).....75 Euro.

(2) bis (4) ...
(5) Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem

- 1. befristeter Aufenthaltstitel.....34,80 Euro,
- 2. unbefristeter Aufenthaltstitel.....76 Euro.

§ 37. (1) bis (10) ...

Sitz im Inland

- 1. befristeter Aufenthaltstitel.....75 Euro
- 2. unbefristeter Aufenthaltstitel.....130 Euro.

(6) Die Erteilung und Ausfolgung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 ist von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(7) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages gilt Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag im Falle des Abs. 5 Z 1 10 Euro, im Falle des Abs. 5 Z 2 38 Euro je erteiltem und ausgefolgtem Aufenthaltstitel beträgt. Die Behörde darf den Aufenthaltstitel nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

§ 37. (1) bis (10) ...

(11) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24 und Tarifpost 8 Abs. 1, 5, 6 und 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx, treten mit xxxx in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung nach dem xxxx eingebracht wird. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24 und Tarifpost 8 Abs. 1 und 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxxx sind letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung vor dem xxxx eingebracht wird